

Hinweise zur Hygiene bei der Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen 2021 für alle Prüflinge und Lehrkräfte

Die mündlichen Abiturprüfungen finden ausschließlich in Präsenz statt. Hybride Formen oder ausschließliche Onlineprüfungen sind nicht zugelassen. Für die mündlichen Abiturprüfungen 2021 werden in Folge der Corona-Pandemie folgende ergänzende Regelungen getroffen:

I. Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln

1. Alle an der Schule anwesenden Personen tragen auf dem Schulgelände und innerhalb des Schulgebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Der Prüfling sowie die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sind während der Prüfung nicht verpflichtet, eine MNB zu tragen. Alle anderen möglicherweise anwesenden Personen sind zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske verpflichtet.
2. Jeder desinfiziert sich die Hände, sobald er das Schulgebäude betritt. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in den Händen verrieben werden (s. auch www.aktionsauberehaende.de).
3. Es ist ein Mindestabstand zwischen allen Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Um dies sicherzustellen, ist zwischen den Tischen/Plätzen ein Abstand von mindestens 2 Metern vorgesehen.
4. Bei Möbeln und Gegenständen, die von allen Prüflingen genutzt werden, müssen nach jeder Prüfung die Handkontaktflächen mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger) abgewischt werden. Dieses gilt im Vorbereitungs- sowie Prüfungsraum und ist jeweils von der Aufsicht bzw. einem Mitglied des Fachprüfungsausschusses durchzuführen.
5. Es wird auf eine strikte Einhaltung der Lüftungsregelungen hingewiesen. Die Lüftung soll mindestens unmittelbar nach der regulären Prüfung als Stoß- oder Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster erfolgen.
Pro Prüfungsraum finden maximal drei Prüfungen in Folge statt, bevor eine mindestens 30 minütige Raumlüftungsphase über das vollständig geöffnete Fenster vorgesehen ist.
Die Prüfer stellen die Lüftung sicher. Bei Abwesenheit sind die Türen zu verschließen.
6. Alle Aufsichten geben unmittelbar nach dem Betreten des Schulgebäudes ihre Bestätigungen für die negativen Corona-Schnelltests im Büro von Erika ab.
7. Die Aufsicht im Flur fragt den Prüfling nach respiratorischen Symptomen (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Muskel- oder Gelenkschmerzen führen zum Ausschluss von der regulären Prüfung).
8. Es dürfen sich nur Personen im Prüfungstrakt der Schule aufhalten, die direkt an der Prüfung beteiligt sind.

9. Zuhörer (Mitglied des Schulelternrates, Vertreter des Schülerrates, Schüler des Jg. 12) sind in diesem Jahr nicht zulässig. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung unter Einhaltung des Infektionsschutzes melden sich Kollegen, die einer Prüfung beiwohnen möchten, bis zum 17.05.21 bei Fr. Pohlmann-Rahenbrock. Äußert ein Prüfling oder ein Prüfer den Wunsch, auch diese Zuhörer nicht zuzulassen, so ist dem Folge zu leisten.
10. Die Prüflinge müssen das Gelände sofort nach der Prüfung verlassen.

II. Verhalten im Krankheitsfall / Quarantäne / Meldepflicht

1. Die Schule ist im Krankheitsfall umgehend telefonisch zu informieren (04471-94810). Dies gilt auch bei „normalen“ Krankheiten.
2. Atteste müssen am Prüfungstag (spätestens am Folgetag) vorgelegt werden.
3. Vorgaben bei einem **positiven Befund** einer mikrobiologischen Untersuchung eines Nasen- oder Rachenabstrichs zum Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2:
 - a) umgehende häusliche Isolation bzw. Quarantäne (vgl. 1. Allgemeinverfügung des LK CLP vom 27.10.20),
 - b) umgehende Information der Schulleitung,
 - c) Meldung beim Gesundheitsamt (gleiches gilt für den begründeten Verdacht).
4. Befindet sich eine Aufsichtsperson oder ein Prüfling in Quarantäne, so ist umgehend das Sekretariat per Telefon (04471-9481-0) zu informieren. Für die Teilnahme an Abiturprüfungen gelten folgende Regelungen:
 - a) Abiturprüfungen für **positiv getestete** Schülerinnen und Schüler können **nicht** durchgeführt werden. Dies gilt auch bei Symptomfreiheit.
 - b) Abiturprüfungen für **Kontaktpersonen ersten Grades (K1)** sind **grundsätzlich möglich, wenn** die Meldung frühzeitig in der Schule eingeht UND es organisatorisch möglich ist. Es müssen im Gebäude bis zum Platz FFP2 Masken getragen und die Abstandsregelungen eingehalten werden. Es muss ein Schnelltest (kein Selbsttest!) vorgelegt werden, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Bezüge:

- Hinweise zur Durchführung der mündlichen Abschluss- und Abiturprüfungen 2021 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (E-Mail des MK vom 28.04.21)
- Rundverfügung Nr. 15/2021 zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corons-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Vorona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2021, Online gestellt und somit verkündet am 9. April 2021
- Abiturprüfung 2021; Sonderregelungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- Hinweise zur Hygiene bei der Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/2021
- Bekanntmachung d. MK v. 9.4.2019 „Termine für die Abiturprüfungen 2021“ (SVBl. S. 228)
- *Schule in Corona-Zeiten 2.0 (Stand 6. Juli 2020)*
- Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule (Stand 23.04.2021)